



Universität
Zürich ^{UZH}

Strafrecht AT I

Prof. Dr. Marc Thommen



Universität
Zürich ^{UZH}

Nachtrag I

Yvan Jeanneret



Universität
Zürich ^{UZH}

Yvan Jeanneret

Dienstag, 26. November 2019

14.00h-15.45h

Yvan Jeanneret,

Prescription et Plainte





Universität
Zürich ^{UZH}

Nachtrag II

Urteil des Obergerichts vom 27. November 2019



Urteil Obergericht Zürich

1. Vorsätzliche Tötung: Freispruch
2. Vergewaltigung: Freispruch
3. Verurteilung: Art. 263 StGB,
4. Strafe: 3 Jahre
5. Massnahme: Stationäre
Suchttherapie (Art. 60 StGB)
6. Ausfertigung schriftliches Urteil.



Bennet V.

Alex M. (†)

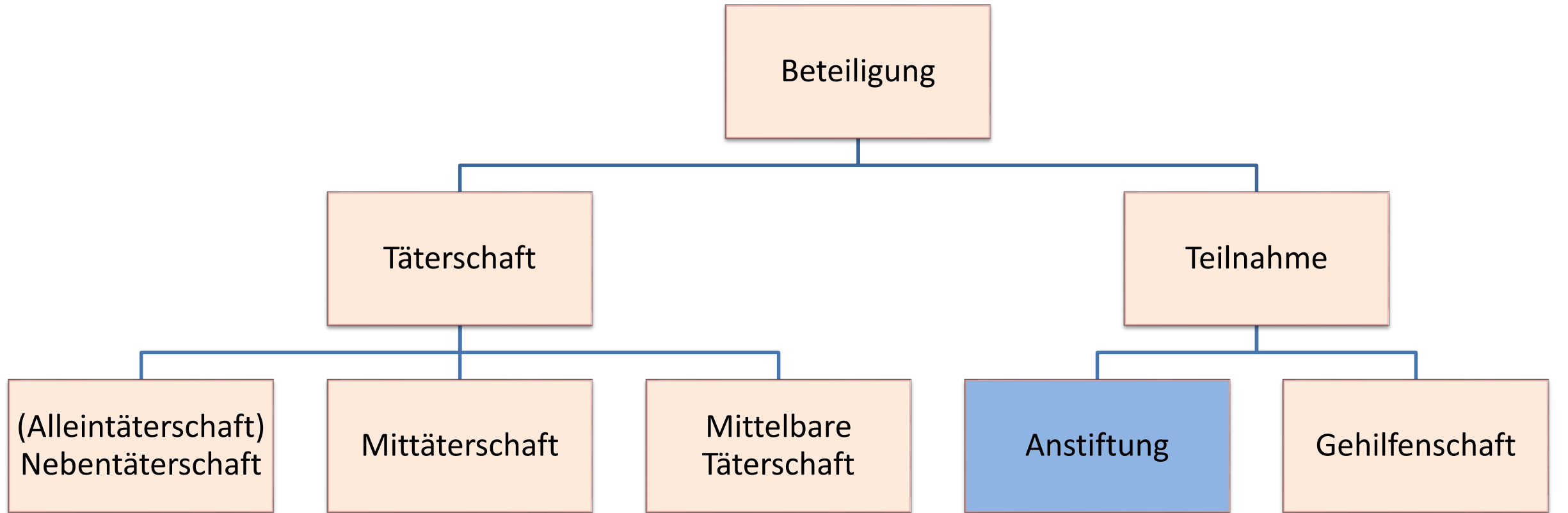


Universität
Zürich ^{UZH}

Nachtrag III

BGE 73 IV 216

Täterschaft und Teilnahme



BGE 73 IV 216

Konkretisierung Anstiftervorsatz:

- Deliktsart (Tötung)
- Deliktsmodus (örtlich/zeitlich)
- Deliktsopfer (individualisiert)

Disparition

On signale la disparition de M. Arthur BLOCH, né en 1882, domicilié à Bernex, marchand de légumes, qui a été vu pour la dernière fois sur le champ de foire, à Payerne, le jeudi 10 avril 1912, dans la nuit.

Signalément: taille 170 cm, env., avec corpulence; tout rasé, portait à l'oreille gauche un petit appareil électrique. Soutane noire la nuit, manteau gris beige, chapeau gris, avec probablement une canne.

Toute personne susceptible de fournir des renseignements ou indications quelconques est invitée à les communiquer immédiatement au Juge instructeur de l'arrondissement de Payerne-Avenches, à Payerne (tel. 6 35 77).

Une prime de mille francs est offerte par la famille à la personne qui donnera des renseignements permettant de découvrir l'incriminé ou d'établir avec certitude les circonstances dans lesquelles il a disparu.

Reproduction photographique de M. A. BLOCH

Reproduction photographique de M. A. BLOCH

Docteur Pérusset
médecin et méd.-dentiste

Ouverture d'un Salon de Coiffure pour Messieurs

PETITES ANNONCES
ne dépassant pas 4 lignes: 1 franc
à l'usage des annonces judiciaires: 2 francs



Nachtrag Anstiftung

Falls Anstiftung von Lugrin nicht hinreichend konkretisiert (Identität Opfer), hätte man dann auch Adolf Hitler nicht für die von ihm angeregten Tötungen bestrafen können?





Nachtrag Anstiftung

- (Massen)Tötungen in mittelbarer Täterschaft qua Organisationsherrschaft
- Völkermord (Art. 264 StGB)
- Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 264a StGB)
- Öffentliche Aufforderung zu Verbrechen/Gewalttätigkeit (Art. 259)
- Rassendiskriminierung (Art. 261^{bis})





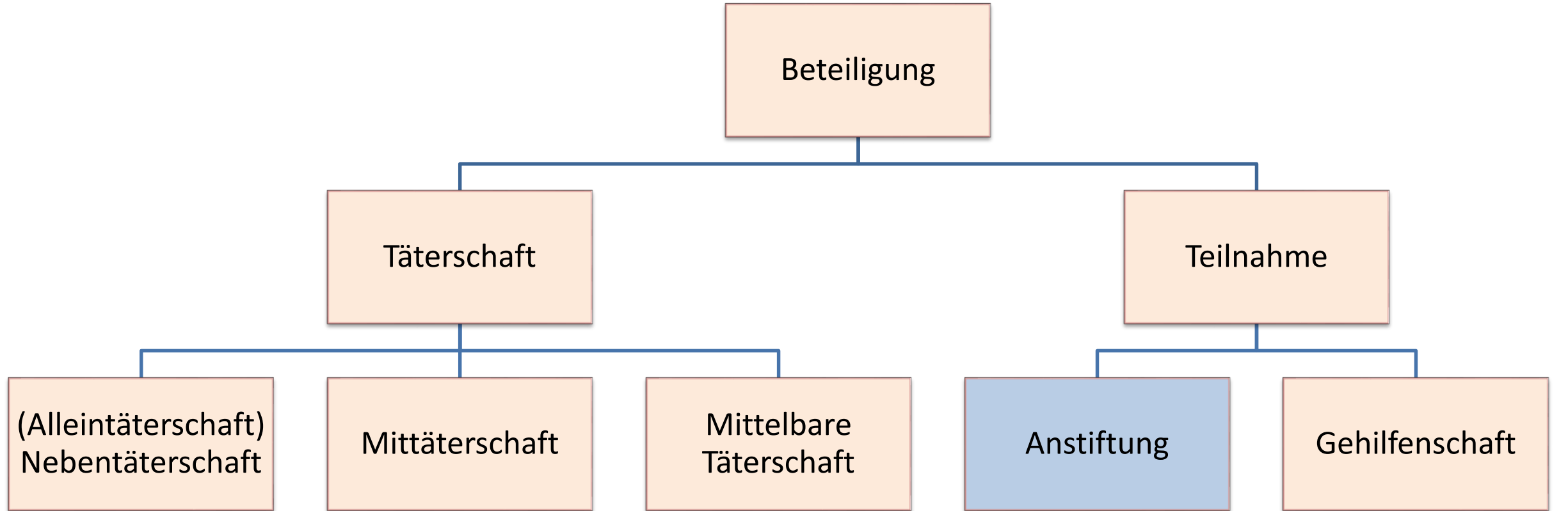
Universität
Zürich ^{UZH}

Nachtrag IV

Limitierte Akzessorietät



Täterschaft und Teilnahme





Anstiftung

A. Strafbarkeit des Haupttäters

Vorsätzliche, tatbestandsmässige, rechtswidrige, mindestens versuchte Haupttat (limitierte Akzessorietät).

B. Strafbarkeit des Anstifters

1. Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Bestimmen (= Hervorrufen des Entschlusses zur Haupttat beim Haupttäter)

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz bezüglich Bestimmen

Vorsatz bezüglich Haupttat

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld

4. Fazit

Wer jemanden vorsätzlich zu dem von diesem verübten Verbrechen oder Vergehen bestimmt hat, wird nach der Strafandrohung, die auf den Täter Anwendung findet, bestraft.



Anstiftung

A. Strafbarkeit des Haupttäters

Vorsätzliche, tatbestandsmässige, rechtswidrige, mindestens versuchte Haupttat (limitierte Akzessorietät).

B. Strafbarkeit des Anstifters

1. Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Bestimmen (= Hervorrufen des Entschlusses zur Haupttat beim Haupttäter)

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz bezüglich Bestimmen

Vorsatz bezüglich Haupttat

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld

4. Fazit

Wer jemanden vorsätzlich zu dem von diesem **verübten** Verbrechen oder Vergehen bestimmt hat, wird nach der Strafandrohung, die auf den Täter Anwendung findet, bestraft.

Limitierte Akzessorietät

Haupttat

Tatbestand (Art. 112)
Täter (Ischy)
Tathandlung
Taterfolg (Tod Bloch)
Kausalität
Vorsatz (Wissen/Wollen)

Rechtswidrigkeit

Schuld

Weitere Strafbarkeits-
voraussetzungen

Unrecht

Vorwerfbarkeit

Strafnotwendigkeit

Akzessorietät
= Teilnahme am Unrecht

Limitiert, weil keine
Teilnahme an Schuld

Teilnahme

- Anstiftung
- Gehilfenschaft



Wer ist Slenderman?



Slenderman Messerattacke

- Januar 2014, Wisconsin: Morgan Geyser (12) schlägt ihrer Freundin Anissa Weier (12) vor, Slenderman ein Menschenopfer zu bringen.
- Als Opfer bestimmen sie ihre Mitschülerin Payton Leutner (12), welche sie im Mai 2014 töten wollten.



Payton Leutner, Morgan Geyser, Anissa Weier

Slenderman Messerattacke

- Konkret haben sie nach einer Sleep-over-Party ein Versteckspiel arrangiert.
- Anissa und Payton haben sich gemeinsam “versteckt”.
- Als Morgan die beiden “fand”, sagte Anissa zu ihr: “Go ballistic, go crazy”.



Payton Leutner, Morgan Geyser, Anissa Weier



Slenderman Messerattacke

- Morgan streckte daraufhin Payton mit 19 Messerstichen nieder.
- Diese überlebt die Attacke.



Payton Leutner, Morgan Geyser, Anissa Weier



DETECTIVE
Did you feel bad that you
stabbed one of your best friends?

nightline

Subscribe

7:33 / 8:00



Slenderman Messerattacke

- Im Strafverfahren zeigte sich, dass Morgan in einem paranoid schizophrenen Wahn davon ausging, dem Slenderman mit einem Menschenopfer gefallen zu müssen. Sie war vollkommen schuldunfähig.
- Die Schuldfähigkeit von Anissa war (wohl) nur stark eingeschränkt.



Morgan Geyser



Anissa Weier



Slenderman Messerattacke

- Morgan Geyser, stationäre therapeutische Massnahme, max. 40 Jahre
- Anissa Weier, stationäre therapeutische Massnahme max. 25 Jahre.



Morgan Geyser



Anissa Weier



Slenderman Messerattacke

Strafbarkeit von Anissa

- Mittäterschaftlich versuchte Tötung.
- Gehilfenschaft zu versuchter Tötung.
- Anstiftung zu versuchter Tötung
- Versuchte Tötung in mittelbarer Täterschaft.



Anissa Weier (12)



Slenderman Messerattacke

Mittäterschaftlich versuchte Tötung

1. Gemeinsamer Tatentschluss
2. Gemeinsame Tatbegehung



Anissa Weier (12)



Slenderman Messerattacke

Gehilfenschaft zur versuchten Tötung

A. Strafbarkeit des Haupttäters

Vorsätzliches, mind. versuchtes,
tatbestandsmässiges, rechtswidriges
Verbrechen/Vergehen als Haupttat
(limitierte Akzessorietät).

B. Strafbarkeit des Gehilfen

1. Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Fördern der Haupttat

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz bezüglich Fördern

Vorsatz bezüglich Haupttat



Anissa Weier (12)

Slenderman Messerattacke

Anstiftung zur versuchten Tötung

A. Strafbarkeit des Haupttäters

Vorsätzliche, tatbestandsmässige, rechtswidrige, mindestens versuchte Haupttat (limitierte Akzessorietät).

B. Strafbarkeit des Anstifters

1. Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Bestimmen (= Hervorrufen des Entschlusses zur Haupttat beim Haupttäter)

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz bezüglich Bestimmen

Vorsatz bezüglich Haupttat



Anissa Weier (12)



Slenderman Messerattacke

Mittelbare Täterschaft

- Vorderfrau steht unter bestimmendem Einfluss der Hinterfrau
- Tatherrschaft der Hinterfrau
- Defizit bei Vorderfrau: Handelt nicht volldeliktisch.



Anissa Weier (12)



Slenderman Messerattacke

Strafbarkeit von Anissa

- Mittäterschaftlich versuchte Tötung.
- Gehilfenschaft zu versuchter Tötung.
- Anstiftung zu versuchter Tötung
- Versuchte Tötung in mittelbarer Täterschaft.



Anissa Weier (12)



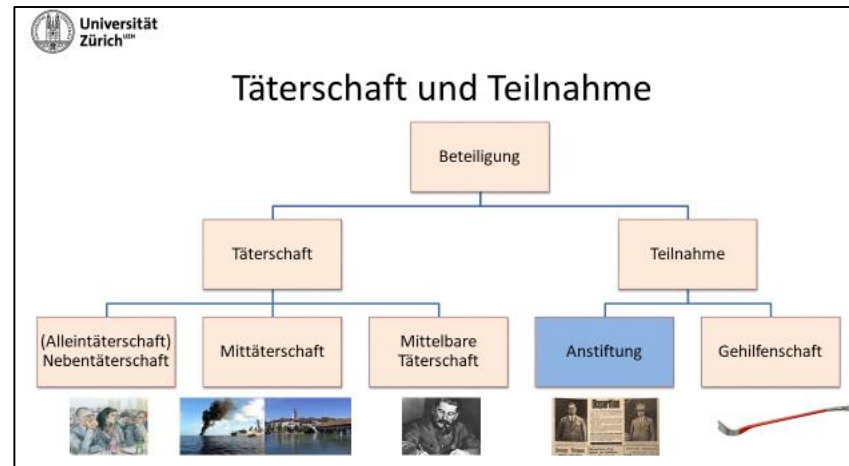
Universität
Zürich ^{UZH}

Anstiftung

Sonderkonstellationen

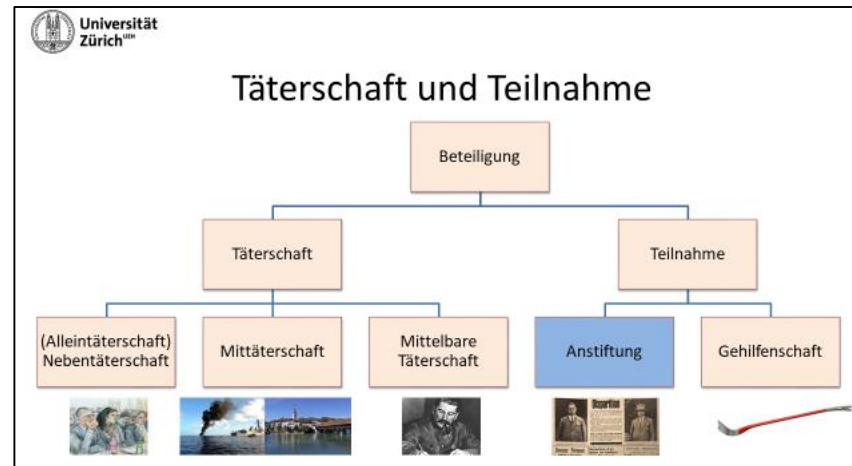
Sonderkonstellationen

1. Anstiftung zum Versuch
2. Versuchte Anstiftung
3. Anstiftung – Fahrlässigkeit



Sonderkonstellationen

1. Anstiftung zum Versuch
2. Versuchte Anstiftung
3. Anstiftung – Fahrlässigkeit





Ignaz Walker

- 12. November 2010, 04.00h:
In Erstfeld/UR feuert Y. drei
Schüsse auf Frau Walker ab.
Sie überlebt.
- Ignaz Walker wird vorge-
worfen, Y. als Auftragskiller
engagiert zu haben.
- 22.1.18: Schuldspruch (10 J.)



Bundesgerichtsurteil 6B_824/2016
vom 10.04.2017



Anstiftung (Art. 24)

1 Wer jemanden vorsätzlich zu dem von diesem **verübten** Verbrechen oder Vergehen bestimmt hat, wird nach der Strafandrohung, die auf den Täter Anwendung findet, bestraft.





Anstiftung zum Versuch

A. Strafbarkeit des Haupttäters

Vorsätzliche, tatbestandsmässige, rechtswidrige, **mindestens versuchte** Haupttat (limitierte Akzessorietät).

B. Strafbarkeit des Anstifters

1. Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Bestimmen (= Hervorrufen des Entschlusses zur Haupttat beim Haupttäter)

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz bezüglich Bestimmen

Vorsatz bezüglich Haupttat

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld

4. Fazit



Prüfschema Versuch

I. Vorprüfung

1. Fehlende Vollendung
2. Strafbarkeit des Versuchs

II. Tatbestand

1. Tatentschluss, alle Tatumstände
2. Beginn der Ausführung

III. Rechtswidrigkeit

IV. Schuld

V. Tätige Reue/Rücktritt



Anstiftung zum Versuch

A. Strafbarkeit des Haupttäters

Vorsätzliche, tatbestandsmässige, rechtswidrige, **mindestens versuchte** Haupttat (limitierte Akzessorietät).

B. Strafbarkeit des Anstifters

1. Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Bestimmen (= Hervorrufen des Entschlusses zur Haupttat beim Haupttäter)

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz bezüglich Bestimmen

Vorsatz bezüglich Haupttat

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld

4. Fazit



Haupttat im Versuch geblieben



Tatentschluss geweckt, Mord gewollt
Haupttat im Versuch geblieben
= Anstiftung zum Versuch

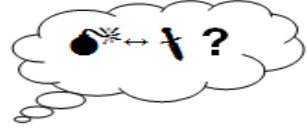


Deliktsstadien

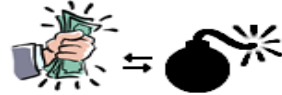
Walker stiftet Y. zu Mord an W. an



T fasst
Entschluss



T überlegt sich
Vorgehen



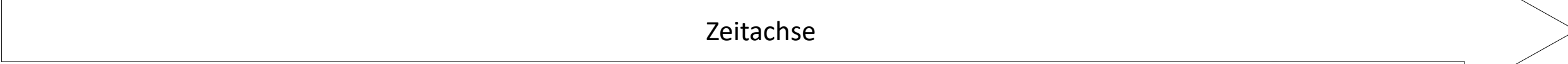
T bereitet Tat vor



T begibt sich zum Tatort/
beginnt mit der Ausführung



O stirbt



Zeitachse

Vorbereitung

Versuch

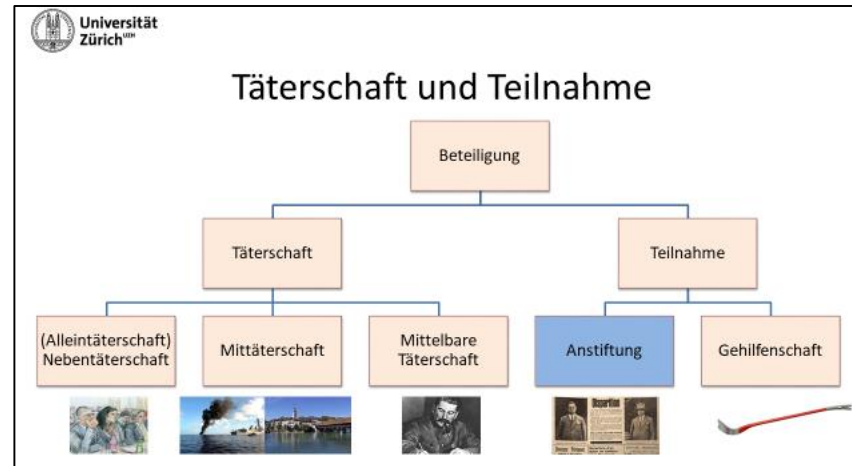
Vollendung

Anstiftung zum
Versuch
Art. 24 I + 22 I
Milderung

Anstiftung Art. 24 I
Täterstrafe

Sonderkonstellationen

1. Anstiftung zum Versuch
2. Versuchte Anstiftung
3. Anstiftung – Fahrlässigkeit





Auftragsmord I

- Syrer will seine Frau loswerden.
- Gibt Neffen Waffe.
- Dieser geht zur Polizei.



Bundesgerichtsurteil 6S.44/2007



Versuchte Anstiftung

Art. 24 Abs. 2 StGB

Wer jemanden zu einem Verbrechen zu bestimmen versucht, wird wegen Versuchs dieses Verbrechens bestraft.





Versuchte Anstiftung

Art. 24 Abs. 2 StGB

Wer jemanden zu einem
Verbrechen zu bestimmen
versucht, wird wegen Versuchs
dieses Verbrechens bestraft.





Versuchte Anstiftung

A. Strafbarkeit des Haupttäters

Vorsätzliche, tatbestandsmässige, rechtswidrige, **mindestens versuchte** (limitierte Akzessorietät) Haupttat.

B. Strafbarkeit des Anstifters

1. Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Bestimmen (= Hervorrufen des Entschlusses zur Haupttat beim Haupttäter)

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz bezüglich Bestimmen

Vorsatz bezüglich Haupttat

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld

4. Fazit

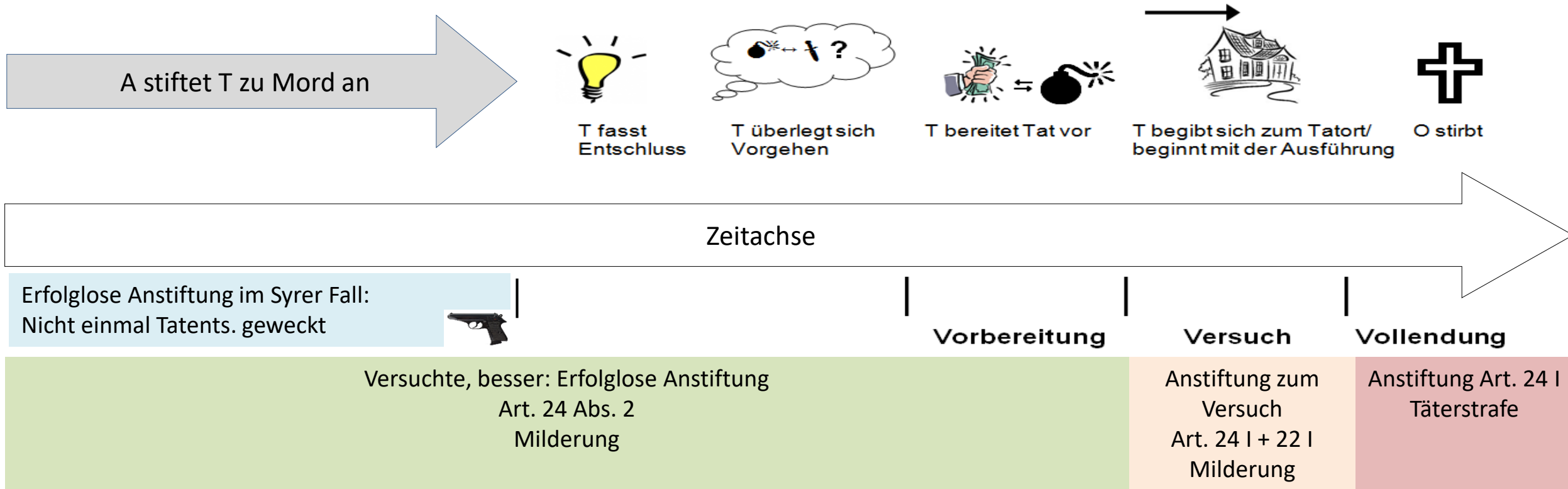


Keine Haupttat

Zum Mord bestimmt, nicht einmal Mordversuch erfolgt
= Versuchte/Erfolglose Anstiftung

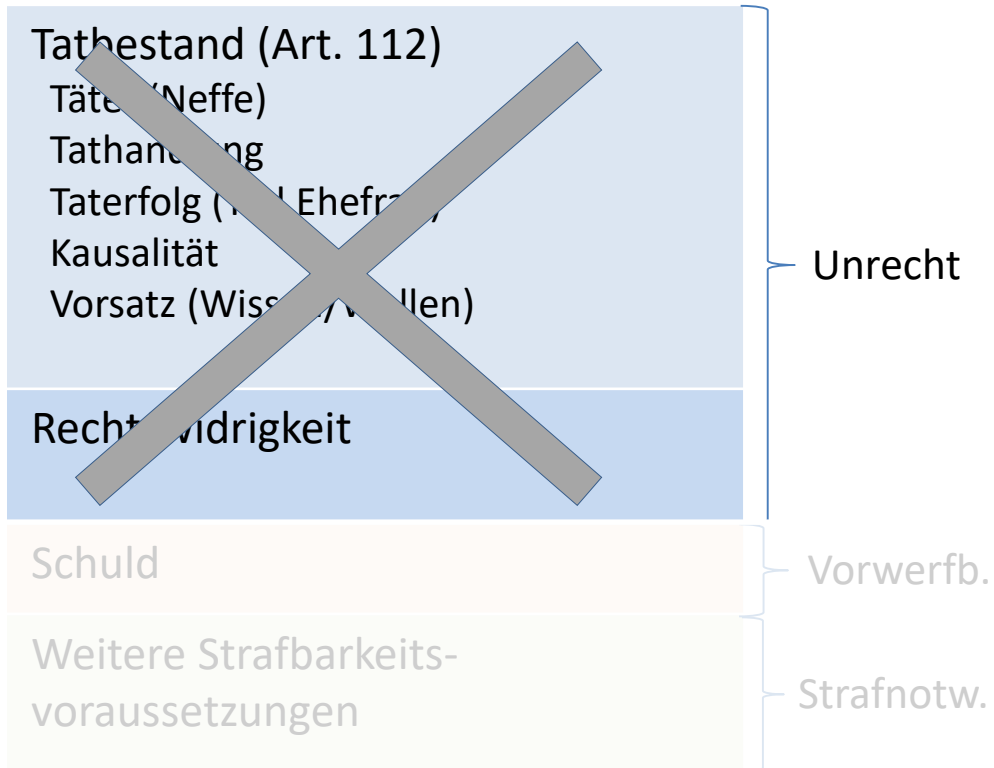


Deliktsstadien

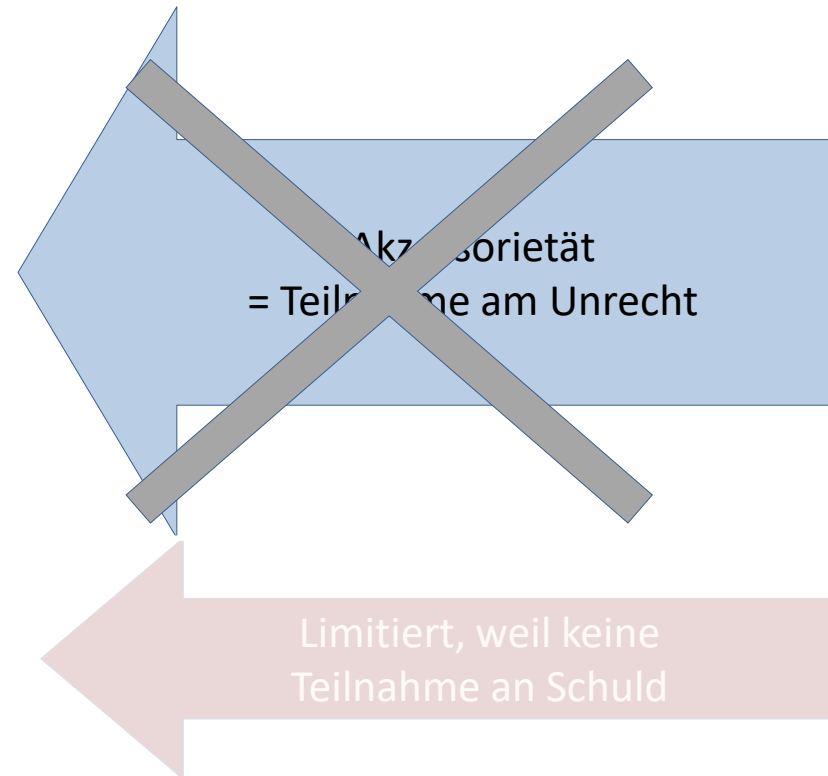


Limitierte Akzessorietät

Haupttat



Teilnahme



- Versuchte Anstiftung zu Verbrechen (Art. 24 II)



Anstiftung – Mittäterschaft

Auftragsmord

- Syrer will seine Frau loswerden.
- Gibt Neffen Waffe.
- Dieser geht zur Polizei.

Mordkomplott

- Syrer und Neffe beschliessen gemeinsam Ehefrau umzubringen
- Polizei kommt ihnen zuvor.



Bundesgerichtsurteil 6S.44/2007



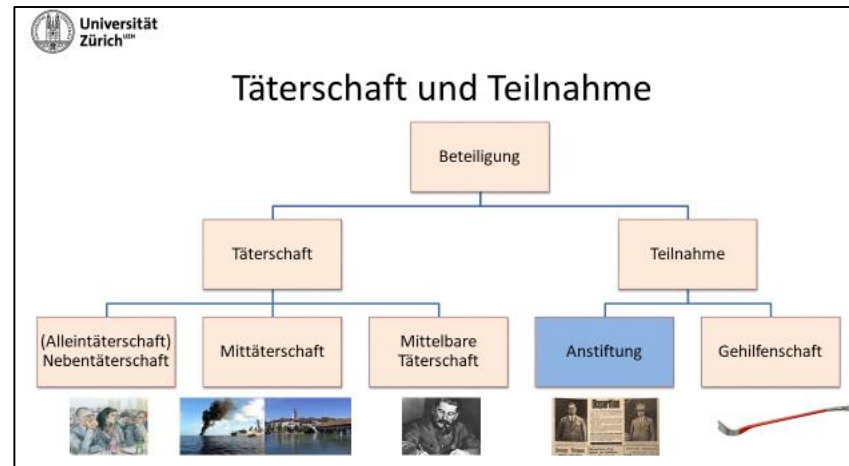
Versuchte Anstiftung

Nehmen Sie Ihrer Banknachbarin
das Handy weg.



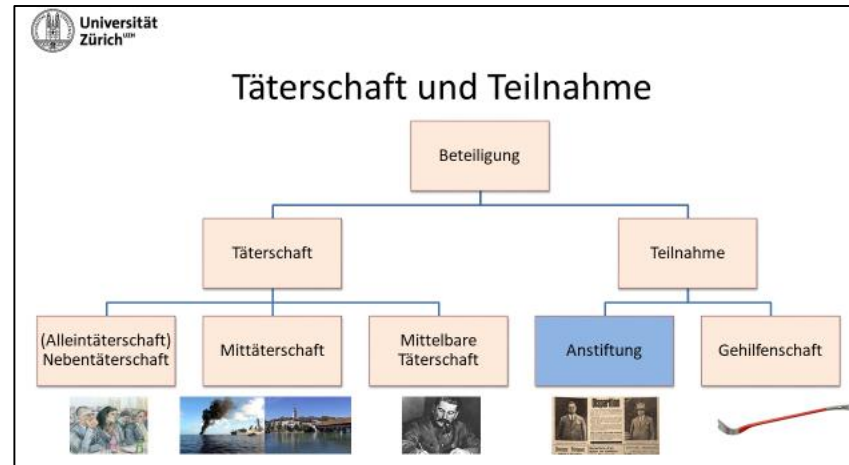
Sonderkonstellationen

1. Anstiftung zum Versuch
2. Versuchte Anstiftung
3. Anstiftung – Fahrlässigkeit



Sonderkonstellationen

1. Anstiftung zum Versuch
2. Versuchte Anstiftung
3. Anstiftung – Fahrlässigkeit
 - a. Fahrlässige Anstiftung
 - b. Anstift. zu Fahrlässigkeit





Fahrlässige Anstiftung

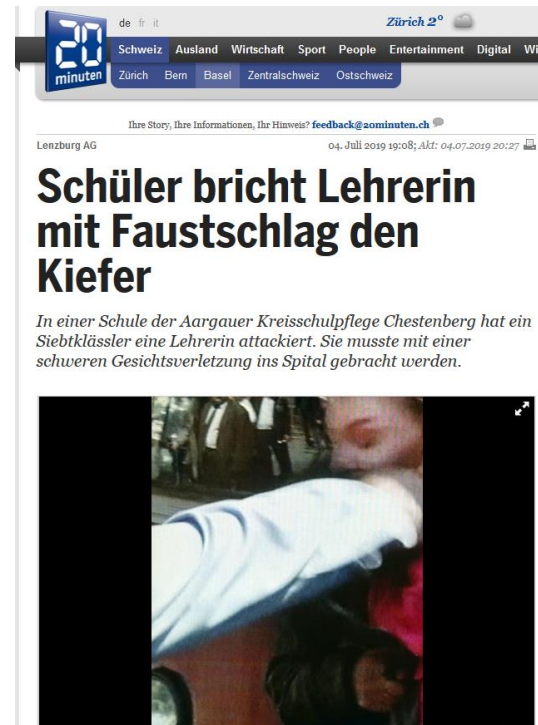
Können Kinder ins Gefängnis kommen und falls ja, müssen sie dann trotzdem noch zur Schule gehen?





Fahrlässige Anstiftung

Können Kinder ins Gefängnis kommen und falls ja, müssen sie dann trotzdem noch zur Schule gehen?





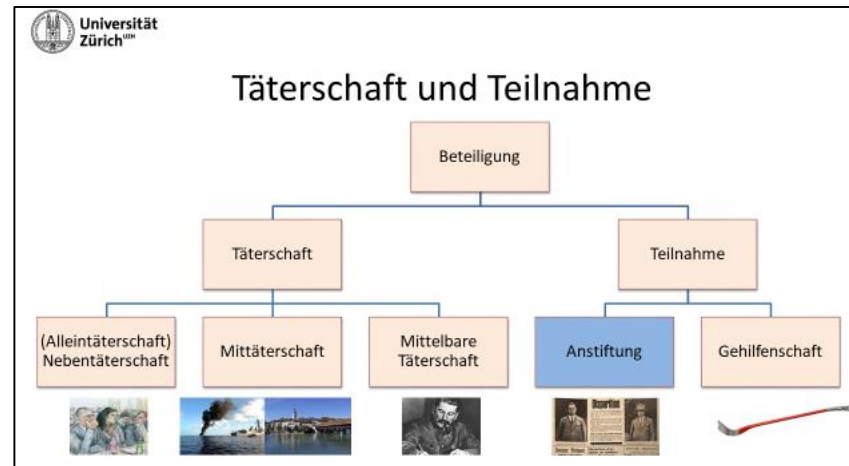
Anstiftung (Art. 24)

1 Wer jemanden **vorsätzlich** zu dem von diesem verübten Verbrechen oder Vergehen bestimmt hat, wird nach der Strafandrohung, die auf den Täter Anwendung findet, bestraft.



Sonderkonstellationen

1. Anstiftung zum Versuch
2. Versuchte Anstiftung
3. Anstiftung – Fahrlässigkeit
 - a. Fahrlässige Anstiftung
 - b. Anstift. zu Fahrlässigkeit





Fahrlässigkeit?

Eiliger Fahrgast überredet
Taxifahrer, mit übersetzter
Geschwindigkeit zum Flughafen zu
fahren. Unfall mit Toten.





Fahrlässigkeit?

- Anstiftung zur Verletzung von Verkehrsregeln gegeben.
- Anstiftung zur fahrlässigen Tötung? Nein, da keinen «Tatentschluss geweckt»



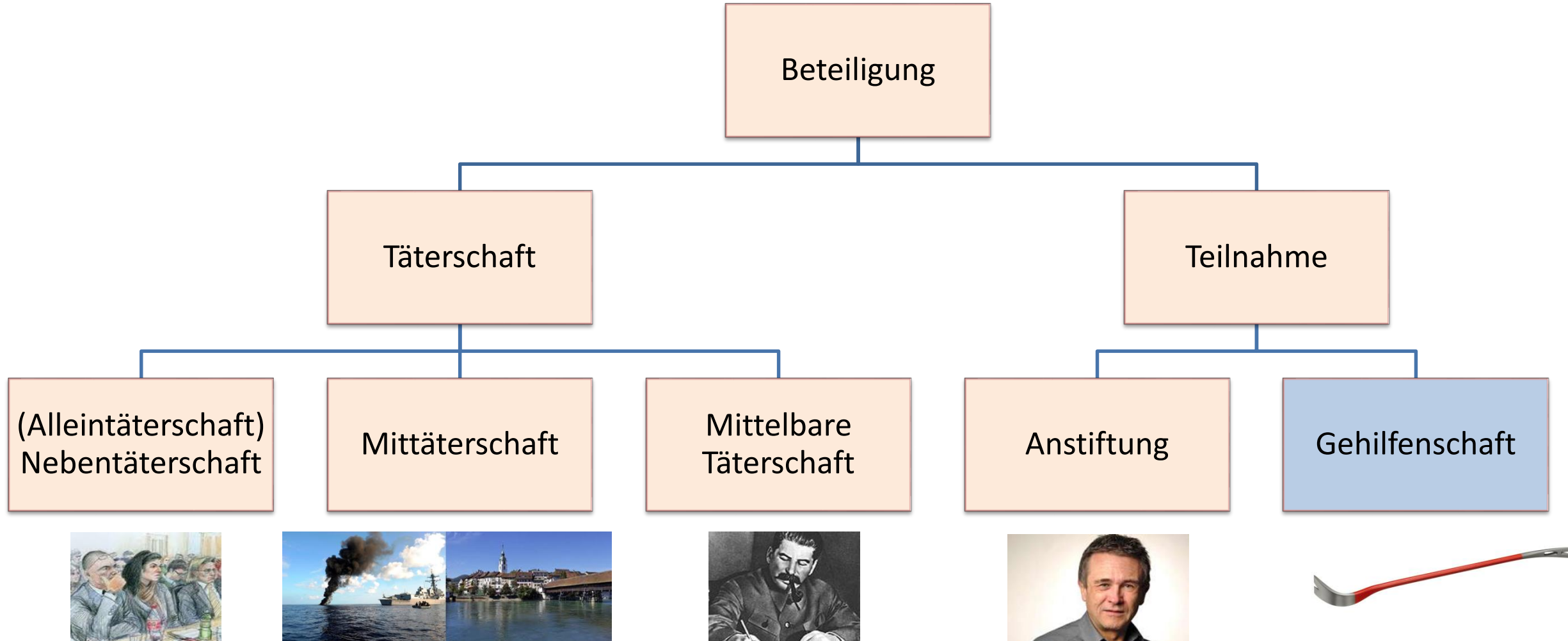


Universität
Zürich ^{UZH}

Gehilfenschaft



Täterschaft und Teilnahme





Erwin Sperisen

- Erwin Sperisen (1970), schweizerisch-guatemaltekischer Doppelbürger und ehemaliger Polizeichef von Guatemala.
- Vorwurf: 25. September 2006: Stürmung des Gefängnisses 'El Pavón', Beteiligung an Exekution von 6 Gefangenen als Mittäter.



Bundesgerichtsurteil 6B_865/2018 vom 14. 11. 19

(<https://www.nzz.ch/schweiz/erwin-sperisen-muss-15-jahre-hinter-gitter-ld.1525024>)



Erwin Sperisen

- 27. April 2018, Chambre pénale d'appel et de révision de la Cour de justice genevoise verurteilt Erwin Sperisen wegen Gehilfenschaft zu Mord in 6 Fällen zu 15 Jahren Freiheitsstrafe.
- Bundesgericht bestätigt dieses Urteil.



Bundesgerichtsurteil 6B_865/2018 vom 14. 11. 19

(<https://www.nzz.ch/schweiz/erwin-sperisen-muss-15-jahre-hinter-gitter-ld.1525024>)



Waffenhändler

Ein Waffenhändler verkauft eine Schusswaffe an einen dubiosen Kunden.





BGE 98 IV 83

- Am 19. Januar 1971 begab sich Heinz Arn zusammen mit seiner bei ihm in Thun wohnenden Freundin Anna Schaller in das Modegeschäft Spengler in Bern.
- Beim Eingang holte er auf Anweisung seiner Freundin eine grosse Plastik-Tragtasche.





BGE 98 IV 83

- Im Beisein von Arn suchte sich Anna Schaller in der Damenkleiderabteilung vier Kleider aus.
- Zwei der Kleider verstaute sie in der Plastiktasche, die sie dem Angeeschuldigten zum Tragen übergab.
- Gemeinsam fuhren die beiden hierauf die Rolltreppe hinunter und verliessen das Geschäft, ohne die Kleider zu bezahlen.





Gehilfenschaft (= Beihilfe)

Art. 25 StGB – Wer zu einem Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich Hilfe leistet, wird milder bestraft.





Prüfungsschema Gehilfenschaft

A. Strafbarkeit der Haupttäterin

Vorsätzliches, mind. versuchtes, tatbestandsmässiges, rechtswidriges Verbrechen/Vergehen als Haupttat (limitierte Akzessorietät).



B. Strafbarkeit des Gehilfen

1. Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Fördern der Haupttat

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz bezüglich Fördern

Vorsatz bezüglich Haupttat

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld

4. Fazit



Prüfungsschema Gehilfenschaft

A. Strafbarkeit des Haupttäters

Vorsätzliches, mind. versuchtes, tatbestandsmässiges, rechtswidriges Verbrechen/Vergehen als Haupttat (limitierte Akzessorietät).

Art. 25

~~Wer zu einem Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich Hilfe leistet, wird milder bestraft.~~

B. Strafbarkeit des Gehilfen

1. Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Fördern der Haupttat

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz bezüglich Fördern

Vorsatz bezüglich Haupttat

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld

4. Fazit



Übertretungen

Art. 104 StGB

Die Bestimmungen des Ersten Teils gelten mit den nachfolgenden Änderungen auch für die Übertretungen.

Art. 105 StGB

2 Versuch und Gehilfenschaft werden nur in den vom Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen bestraft.





Art. 144 – Sachbeschädigung

1 Wer eine Sache... beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu **drei Jahren** oder Geldstrafe bestraft.





Art. 126 – Tätlichkeiten

1 Wer gegen jemanden
Tätlichkeiten verübt, ... wird, auf
Antrag, mit **Busse** bestraft.





Prüfungsschema Gehilfenschaft

A. Strafbarkeit des Haupttäters

Vorsätzliches, mind. versuchtes, tatbestandsmässiges,
rechtswidriges Verbrechen/Vergehen als Haupttat

(limitierte Akzessorietät).

Art. 25

Wer zu einem **Verbrechen oder Vergehen** vorsätzlich Hilfe leistet, wird milder bestraft.

B. Strafbarkeit des Gehilfen

1. Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Fördern der Haupttat

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz bezüglich Fördern

Vorsatz bezüglich Haupttat

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld

4. Fazit



BGE 98 IV 83

«Gehilfenschaft ist stets akzessorisch.
Sie setzt die Haupttat eines andern
voraus, an welcher der Gehilfe in
untergeordneter Weise mitwirkt.»



Limitierte Akzessorietät

Haupttat

Tatbestand (Art. 139)
Freundin (Täterin)
Fremde, bewegliche
Sache (Abendkleid)
Wegnahme
Vorsatz/Bereicherungsabs.

Unrecht

Rechtswidrigkeit

Schuld

Vorwerfb.

Weitere
Strafbarkeitsvoraussetzungen

Strafnotw.

Teilnahme

- Anstiftung
- Gehilfenschaft

Akzessorietät
= Teilnahme am Unrecht

Limitiert, weil keine Teilnahme an
Schuld



BGE 98 IV 83

Fiktive Erweiterung: Anna ist eine Kleptomanin.





Prüfungsschema Gehilfenschaft

A. Strafbarkeit des Haupttäters

Vorsätzliches, ~~mind. versuchtes, tatbestandsmässiges,~~
rechtswidriges Verbrechen/Vergehen als Haupttat
(limitierte Akzessorietät).

Art. 25

Wer zu einem **Verbrechen oder Vergehen** vorsätzlich Hilfe leistet, wird milder bestraft.

B. Strafbarkeit des Gehilfen

1. Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Fördern der Haupttat

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz bezüglich Fördern

Vorsatz bezüglich Haupttat

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld

4. Fazit



Gehilfenschaft zur Fahrlässigkeit?

- Obwohl X. um die prekären Lawinenverhältnisse weiss, leiht er seinem WG-Kollegen Tourenskis aus. Dieser löst Lawine aus und tötet drei Personen.





Prüfungsschema Gehilfenschaft

A. Strafbarkeit des Haupttäters

Vorsätzliches, mind. versuchtes, tatbestandsmässiges, rechtswidriges Verbrechen/Vergehen als Haupttat (limitierte Akzessorietät).

B. Strafbarkeit des Gehilfen

1. Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Fördern der Haupttat

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz bezüglich Fördern

Vorsatz bezüglich Haupttat

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld

4. Fazit

Art. 25

Wer zu einem Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich Hilfe leistet, wird milder bestraft



Prüfungsschema Gehilfenschaft

A. Strafbarkeit des Haupttäters

Vorsätzliches, mind. versuchtes, tatbestandsmässiges, rechtswidriges Verbrechen/Vergehen als Haupttat (limitierte Akzessorietät).

Art. 25

Wer zu einem Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich

Hilfe leistet, wird milder bestraft

B. Strafbarkeit des Gehilfen

1. Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Fördern der Haupttat ←

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz bezüglich Fördern

Vorsatz bezüglich Haupttat

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld

4. Fazit



Hilfeleistung

«Nach der Rechtsprechung gilt als Hilfeleistung jeder kausale Beitrag, der die Tat fördert, so dass sich diese ohne Mitwirkung des Gehilfen anders abgepielt hätte. Nicht erforderlich ist, dass es ohne die Hilfeleistung nicht zur Tat gekommen wäre... Andererseits muss die Hilfeleistung ... einen kausalen Beitrag dargestellt haben. Der Gehilfe muss die Erfolgchancen der tatbestands-erfüllenden Handlung erhöhen.»



Vgl. BGE 117 IV 187



Hilfeleistung

«Nach der Rechtsprechung gilt als Hilfeleistung jeder kausale Beitrag, der die Tat **fördert**, so dass sich diese ohne Mitwirkung des Gehilfen anders abgepielt hätte. Nicht erforderlich ist, dass es ohne die Hilfeleistung nicht zur Tat gekommen wäre... Andererseits muss die Hilfeleistung ... einen kausalen Beitrag dargestellt haben. Der Gehilfe muss die Erfolgchancen der tatbestands-erfüllenden Handlung erhöhen.»

- Untergeordneter Tatbeitrag
- Abgrenzung zu Mittäterschaft
- Keine Tatherrschaft

Hilfeleistung

«Nach der Rechtsprechung gilt als Hilfeleistung jeder kausale Beitrag, der die Tat fördert, so dass sich diese ohne Mitwirkung des Gehilfen anders abgepielt hätte. Nicht erforderlich ist, dass es **ohne die Hilfeleistung** nicht zur Tat gekommen wäre... Andererseits muss die Hilfeleistung ... einen kausalen Beitrag dargestellt haben. Der Gehilfe muss die Erfolgchancen der tatbestands-erfüllenden Handlung erhöhen.»

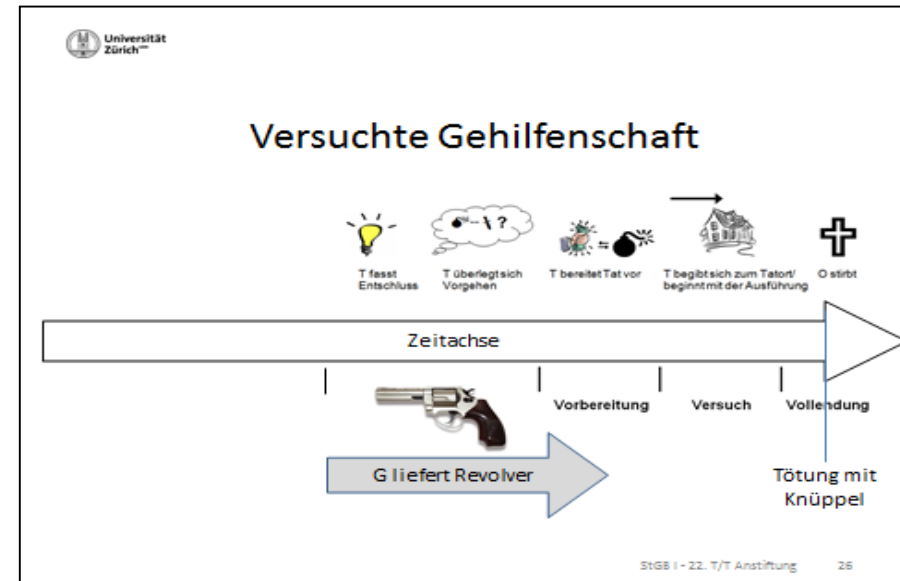


- Conditio sine qua non nicht erforderlich, aber möglich.

Hilfeleistung

«Nach der Rechtsprechung gilt als Hilfeleistung jeder kausale Beitrag, der die Tat fördert, so dass sich diese ohne Mitwirkung des Gehilfen anders abgepielt hätte. Nicht erforderlich ist, dass es ohne die Hilfeleistung nicht zur Tat gekommen wäre... Andererseits muss die Hilfeleistung ... einen **kausalen Beitrag** dargestellt haben. Der Gehilfe muss die Erfolgchancen der tatbestands-erfüllenden Handlung erhöhen.»

– Beitrag muss sich auswirken.





Hilfeleistung

«Nach der Rechtsprechung gilt als Hilfeleistung jeder kausale Beitrag, der die Tat fördert, so dass sich diese ohne Mitwirkung des Gehilfen anders abgepielt hätte. Nicht erforderlich ist, dass es ohne die Hilfeleistung nicht zur Tat gekommen wäre... Andererseits muss die Hilfeleistung ... einen **kausalen Beitrag** dargestellt haben. Der Gehilfe muss die Erfolgchancen der tatbestands-erfüllenden Handlung erhöhen.»

- Psychische Gehilfenschaft?
- Affektiv-emotionale Unterstützung
- Verdachtsstrafe

Erfolgtlose Gehilfenschaft

- Josette Bauer hilft ihrem Mann Richard, einen Revolver zu besorgen, um ihren Vater Léo Geisser umzubringen.
- Richard Bauer ermordet seinen Schwiegervater mit Knüppel und Dolch.



BGE 88 IV 55



Hilfeleistung

«Nach der Rechtsprechung gilt als Hilfeleistung jeder kausale Beitrag, der die Tat fördert, so dass sich diese ohne Mitwirkung des Gehilfen anders abgepielt hätte. Nicht erforderlich ist, dass es ohne die Hilfeleistung nicht zur Tat gekommen wäre... Andererseits muss die Hilfeleistung ... einen kausalen Beitrag dargestellt haben. Der Gehilfe muss die **Erfolgschancen** der tatbestands-erfüllenden Handlung erhöhen.»

– Bloss mögliche Förderung der Tat ?



Hilfeleistung

- Besorgen Fluchtfahrzeugs, Waffe, Stemmeisen etc.
- Liefern von Informationen (Pläne Haus, Bombenbau)
- Schmiere-Stehen
- Vermittlung Drogen-/Waffenlieferanten
- Zustellung eines Erpresserbriefes





Prüfungsschema Gehilfenschaft

A. Strafbarkeit des Haupttäters

Vorsätzliches, mind. versuchtes, tatbestandsmässiges, rechtswidriges Verbrechen/Vergehen als Haupttat (limitierte Akzessorietät).

B. Strafbarkeit des Gehilfen

1. Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Fördern der Haupttat

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz bezüglich Fördern ←

Vorsatz bezüglich Haupttat ←

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld

4. Fazit

Art. 25

Wer zu einem Verbrechen oder Vergehen **vorsätzlich** Hilfe leistet, wird milder bestraft



Prüfungsschema Gehilfenschaft

A. Strafbarkeit des Haupttäters

Vorsätzliches, mind. versuchtes, tatbestandsmässiges, rechtswidriges Verbrechen/Vergehen als Haupttat (limitierte Akzessorietät).

B. Strafbarkeit des Gehilfen

1. Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Fördern der Haupttat

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz bezüglich Fördern

Vorsatz bezüglich Haupttat

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld

4. Fazit



Doppelvorsatz



Waffenhändler

- Ein Waffenhändler verkauft eine Schusswaffe an einen dubiosen Kunden.
- Dieser läuft Amok mit der Waffe.





Waffenhändler

- Fahrlässige Gehilfenschaft?
Nein: «wer vorsätzlich...»





Waffenhändler

- Waffenerwerbsschein für bewilligungspflichtige Waffen (z.B. Pistole, Revolver)

Als Privatperson eine Waffe erwerben

Eine Waffe wird erworben, wenn sie gekauft, geschenkt, geerbt, gemietet oder ausgeliehen wird.
Je nach der Art der Waffe benötigen Sie einen Vertrag, einen Waffenerwerbsschein oder eine Ausnahmewilligung.

Meldepflichtige Waffen

Um meldepflichtige Waffen und ihre wesentlichen Bestandteile zu erwerben, benötigen Sie einen schriftlichen Vertrag. Er beinhaltet Angaben zur erwerbenden und übertragenden Person sowie zur Waffe. Handelt es sich um eine Feuerwaffe, hat die übertragende Person innert 30 Tagen nach Vertragsschluss eine Kopie des Vertrags an das kantonale Waffenbüro der Erwerberin bzw. des Erwerbers zu senden.

Ausländische Staatsangehörige ohne Niederlassungsbewilligung benötigen für sämtliche Waffen und ihre wesentlichen Bestandteile einen Waffenerwerbsschein

Meldepflichtige Waffen

- 📄 Schriftlicher Vertrag für die Übertragung einer Waffe
- 🏢 Kantonale Waffenbüros

Bewilligungspflichtige Waffen

Bewilligungspflichtige Waffen und ihre wesentlichen Bestandteile erfordern einen Waffenerwerbsschein. Das entsprechende Gesuch müssen Sie bei der kantonalen Behörde Ihres Wohnsitzkantons einreichen.

Bewilligungspflichtige Waffen

- 📄 Gesuch um Erteilung eines Waffenerwerbsscheins
- 🏢 Kantonale Waffenbüros

Verbotene Waffen

Halbautomatische Feuerwaffen mit grossem Magazin (ab dem 15. August 2019)

- Erwerb möglich für Sportschützinnen und Sportschützen, Sammlerinnen und Sammler und Museen
- Gesuchsformular ausfüllen und an das kantonale Waffenbüro senden
- Häufige Fragen und Antworten zum neuen Waffenrecht

- 📄 Ausnahmewilligung für das sportliche Schiesswesen
- 📄 Schiessnachweis
- 📄 Meldung des rechtmässigen Besitzes
- 📄 Ausnahmewilligung zur Sammlertätigkeit

Übrige verbotene Waffen



Prüfungsschema Gehilfenschaft

A. Strafbarkeit des Haupttäters

Vorsätzliches, mind. versuchtes, tatbestandsmässiges, rechtswidriges Verbrechen/Vergehen als Haupttat (limitierte Akzessorietät).

B. Strafbarkeit des Gehilfen

1. Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Fördern der Haupttat

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz bezüglich Fördern

Vorsatz bezüglich Haupttat

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld

4. Fazit ←

Art. 25

Wer zu einem Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich Hilfe leistet, wird **milder bestraft**

Untergeordneter Beitrag = zwingend mildere Strafe als Haupttäter



Universität
Zürich^{UZH}

Gehilfenschaft zum Versuch



Prüfungsschema Gehilfenschaft

A. Strafbarkeit des Haupttäters

Vorsätzliches, **mind. versuchtes**, tatbestandsmässiges, rechtswidriges Verbrechen/Vergehen als Haupttat (limitierte Akzessorietät).

B. Strafbarkeit des Gehilfen

1. Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Fördern der Haupttat

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz bezüglich Fördern

Vorsatz bezüglich Haupttat

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld

4. Fazit



Gehilfenschaft zum Versuch

Ein Libanese organisierte im Hinblick auf den Postraub einen anderen Lieferwagen als zweites Fluchtfahrzeug, chauffierte einen Mittäter zum Treffpunkt am Mythenquai wartete dort vergebens auf den Umlad der Beute..., weil (fiktive Abwandlung) Posträuber am Eingang verhaftet.





Gehilfenschaft zum Versuch

A. Strafbarkeit des Haupttäters

Vorsätzliches, **mind. versuchtes**, tatbestandsmässiges, rechtswidriges Verbrechen/Vergehen als Haupttat (limitierte Akzessorietät).

B. Strafbarkeit des Gehilfen

1. Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Fördern der Haupttat

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz bezüglich Fördern

Vorsatz bezüglich Haupttat

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld

4. Fazit



Prüfschema Versuch

I. Vorprüfung

1. Fehlende Vollendung
2. Strafbarkeit des Versuchs

II. Tatbestand

1. Tatentschluss, alle Tatumstände
2. Beginn der Ausführung

III. Rechtswidrigkeit

~~IV. Schuld~~

~~V. Tätige Reue/Rücktritt~~

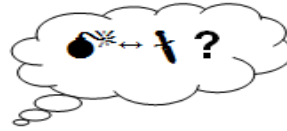




Gehilfenschaft zum Versuch



T fasst
Entschluss



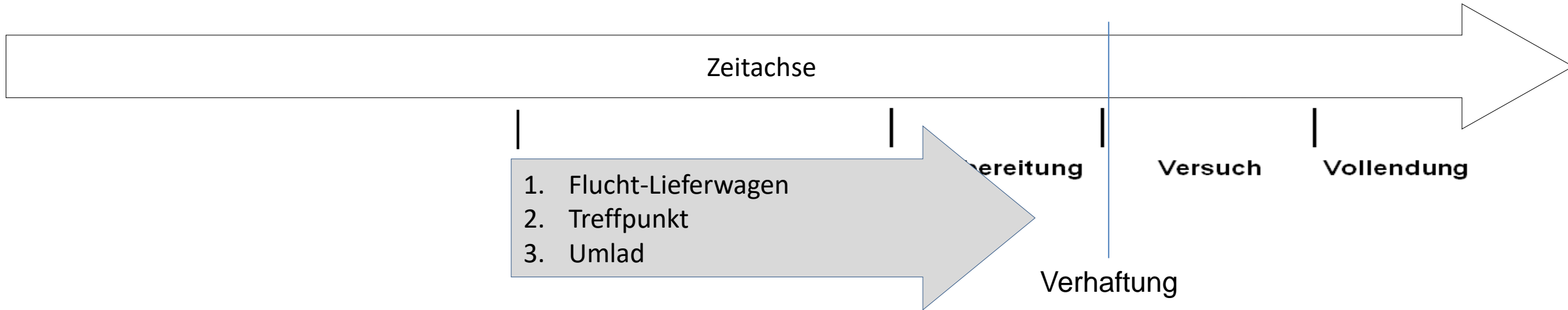
T überlegt sich
Vorgehen



T bereitet Tat vor



T begibt sich zum Tatort/
beginnt mit der Ausführung





Universität
Zürich^{UZH}

Versuchte Gehilfenschaft



Versuchte Gehilfenschaft

- Josette Bauer hilft ihrem Mann Richard, einen Revolver zu besorgen, um ihren Vater Léo Geisser umzubringen.
- Richard Bauer ermordet seinen Schwiegervater mit Knüppel und Dolch.





Versuchte Gehilfenschaft

- Haupttat kommt nicht bis in Versuchsstadium.
- Haupttat wurde objektiv nicht gefördert.

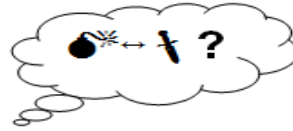




Versuchte Gehilfenschaft



T fasst
Entschluss



T überlegt sich
Vorgehen



T bereitet Tat vor



T begibt sich zum Tatort/
beginnt mit der Ausführung



O stirbt

Zeitachse



G liefert Revolver

Vorbereitung

Versuch

Vollendung

Tötung mit Knüppel

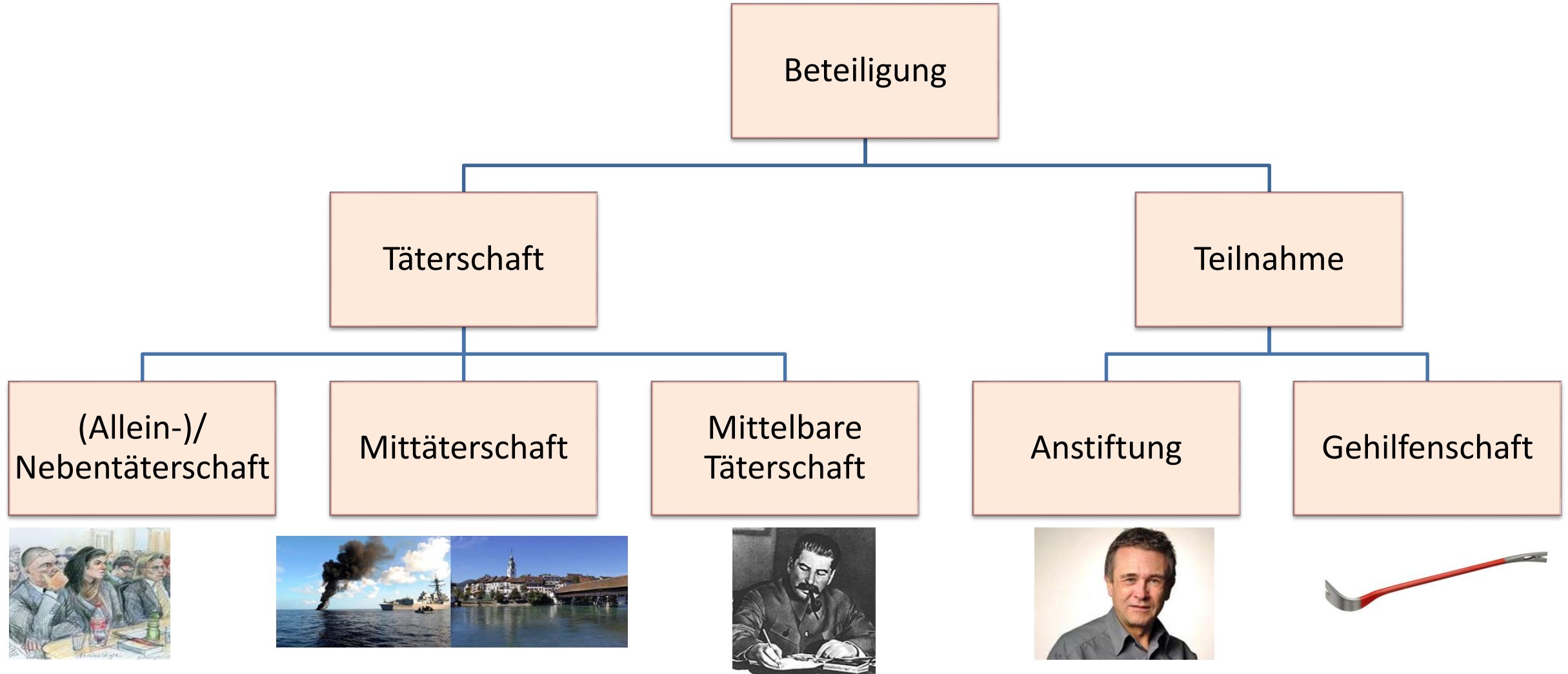


Universität
Zürich ^{UZH}

Zusammenfassung




Täterschaft & Teilnahme

Täterschaft und Teilnahme





Übersicht

	Tatentschluss	Tatausführung
Mittäterschaft	Gemeinsam	Gemeinsam 
Anstiftung	A. bestimmt Täter	Täter alleine 
Gehilfenschaft	Täter (meist) schon entschlossen	Untergeordnete Hilfe 



Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
1	Mo 16.09.19	Einführung
2	Di 17.09.19	Legalitätsprinzip
3	Mo 23.09.19	Geltungsbereich/Grundbegriffe/Deliktskategorien
4	Di 24.09.19	Deliktsaufbau
5	Mo 30.09.19	Objektiver Tatbestand
6	Di 01.10.19	Objektiver Tatbestand
7	Mo 07.10.19	Subjektiver Tatbestand (David Eschle)
8	Di 08.10.19	Subjektiver Tatbestand (Sophie Matjaz)
9	Mo 14.10.19	Rechtswidrigkeit Notstand
10	Di 15.10.19	Rechtswidrigkeit – Wahrung berechtigter Interessen und Notwehr
11	Mo 21.10.19	Rechtswidrigkeit – Notwehr Sonderprobleme Einwilligung
12	Di 22.10.19	Rechtswidrigkeit – Einwilligung/mutmassliche Einwilligung
13	Mo 28.10.19	Rechtswidrigkeit – Stellvertretende E./gesetzlich erlaubte Handlungen/Irrtümer
14	Di 29.10.19	Schuld – Schuldfähigkeit



Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
15	Mo 04.11.19	Schuld – Actio libera in causa und Art. 263
16	Di 05.11.19	Schuld – Verbotsirrtum
17	Mo 11.11.19	Schuld – Unzumutbarkeit
18	Di 12.11.19	Versuch
19	Mo 18.11.19	Untauglicher Versuch, Rücktritt und tätige Reue
20	Di 19.11.19	Täterschaft und Teilnahme – mittelbare Täterschaft
21	Mo 25.11.19	Täterschaft und Teilnahme – Mittäterschaft/Anstiftung
22	Di 26.11.19	La visite du Romands – Prescription et plainte (Yvan Jeanneret)
23	Mo 02.12.19	Täterschaft Teilnahme – Gehilfenschaft
24	Di 03.12.19	Vorsätzliche Unterlassung
25	Mo 09.12.19	Vorsätzliche Unterlassung
26	Di 10.12.19	Fahrlässige Begehung
27	Mo 16.12.19	Fahrlässige Begehung
28	Di 17.12.19	Fahrlässige Unterlassung



Universität
Zürich^{UZH}

Strafrecht AT I

Prof. Dr. Marc Thommen